

82 O 271/07 / Cycos

25. Jan. 2010



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Verfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG,  
an dem beteiligt sind:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. vertreten durch den Vorsitzenden des  
Vorstands Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, Maximilianstr. 8, 80539 München,

g e g e n

die CHG Communications Holding GmbH & Co.KG,  
vertreten durch die Geschäftsführung, Hofmannstr. 51, 81379 München,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Hengeler, Mueller u. a.,  
Postfach 17 04 18, 60078 Frankfurt am Main,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lauber  
und die Handelsrichter Hünnefeld und Maiwald  
am 15.01.2010

**b e s c h l o s s e n :**

Gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG wird festgestellt, dass die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich mit folgendem Inhalt vereinbart haben:

In dem Spruchverfahren, 82 O 271/07, vor dem Landgericht Köln schließen die Parteien unter Einschluss des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre auf Vorschlag und Empfehlung des Gerichts zur Erledigung des Verfahrens auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG den nachfolgenden

### **Vergleich:**

#### **A.**

Die Hauptversammlung der Cycos AG („**Cycos**“) hat am 3. Mai 2007 dem am 16./19. März 2007 zwischen der Cycos und der CHG Communications Holding GmbH & Co. KG („**Antragsgegnerin**“) abgeschlossenem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zugestimmt. Der Vertrag wurde mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Cycos am 14. September 2007 wirksam. Die Cycos und die Antragsgegnerin vereinbarten im Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrag, den außenstehenden Aktionären der Cycos eine angemessene Abfindung von € 7,03 je Aktie der Cycos und einen angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr in Höhe von € 0,34 je Aktie anzubieten. Unabhängig vom Gegenstand dieses Verfahrens hat die ordentliche Hauptversammlung der Antragsgegnerin am 26. Juni 2009 auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates eine mit einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer ordentlichen Kapitalherabsetzung und einer damit verbundenen teilweisen Aufhebung des gebundenen Kapitals verknüpfte Sonderauszahlung in Höhe von ca. EUR 3,52 pro Aktie beschlossen, die voraussichtlich im Kalenderjahr 2010 an die Aktionäre gezahlt werden soll („**Sonderausschüttung**“). Der Termin und der exakte Auszahlungsbetrag für die Sonderausschüttung stehen derzeit noch nicht fest.

Die Antragsteller halten die festgesetzte Barabfindung für unangemessen und haben die gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG beantragt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die Barabfindung gemäß § 305 AktG wird auf € 8,00 je Stückaktie von Cycos festgesetzt. Den außenstehenden Aktionären von Cycos, die das Abfindungsangebot aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag angenommen und ihre Aktien an die Antragsgegnerin bis zum Abschluss dieses Vergleichs angedient haben, wird die Antragsgegnerin die Differenz zur vertraglich festgesetzten Abfindung (€ 7,03) in Höhe von € 0,97 nachzahlen. Die Abfindung sowie die Nachzahlung werden gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG ab dem 15. September 2007 verzinst. Auf die zu zahlenden Zinsen werden die bereits geleisteten Ausgleichszahlungen (einschließlich geleisteter Nachzahlungen gemäß Ziffer 2 unten) angerechnet, die auf die jeweiligen Aktien der Cycos entfallen.
2. Der jährliche Ausgleich gemäß § 304 AktG, § 4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird für jedes volle Geschäftsjahr auf brutto € 0,39 je Stückaktie der Cycos abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem für das jeweils laufende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz festgesetzt. Gemäß der Regelung des § 4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist der Abzug nur auf den im Bruttobetrag enthaltenen anteiligen Ausgleich von € 0,016 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen. Allen außenstehenden Aktionären, die seit Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits Ausgleichszahlungen erhalten haben, wird die Antragsgegnerin die Differenz zum vertraglich festgesetzten Ausgleich (brutto € 0,34) in Höhe von € 0,05 nachzahlen.

3. Eine Anrechnung der Sonderausschüttung durch die Antragsgegnerin auf Barabfindung und jährlichen Ausgleich wird durch diesen Vergleich nicht ausgeschlossen; die Antragsgegnerin behält sich diese Anrechnung ausdrücklich vor mit folgender Einschränkung: der jährliche Ausgleich, der auf die Zeit bis zur Zahlung der Sonderausschüttung entfällt, wird von der Antragsgegnerin bei Fälligkeit pro rata temporis ohne Berücksichtigung der Sonderausschüttung gezahlt.
4. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Erwerb der Aktien zum erhöhten Barabfindungsbetrag erlischt zwei Kalendermonate nach Zahlung der Sonderausschüttung. Die sich aus Ziffer 1 ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind unverzüglich nach Annahme des Angebots bzw., soweit die ursprüngliche Abfindung bereits gezahlt wurde, unaufgefordert durch die Antragsgegnerin zu erfüllen. Die sich aus der vorstehenden Ziffer 2 ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind unaufgefordert durch die Antragsgegnerin zu erfüllen.
5. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Zahlungsverpflichtungen ist für die anspruchsberechtigten außenstehenden Aktionäre der Cycos kosten-, provisions- und spesenfrei.

#### B.

Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Protokollierung wirksam. Damit ist das gerichtliche Spruchverfahren beendet.

Der gemeinsame Vertreter stimmt dem Vergleich zu und verzichtet auf das Recht zur Fortführung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 SpruchG.

#### C.

Die Parteien schließen diesen Vergleich mit dem Ziel der Schaffung von Rechtsfrieden und ohne Anerkennung der jeweiligen Standpunkte in rechtlicher und bewertungsmäßiger Hinsicht.

Dieser Vergleich wirkt für alle diejenigen Aktionäre der Cycos, welche die Abfindung angenommen haben oder noch annehmen werden oder den Ausgleich erhalten bzw. erhalten haben. Dieser Vergleich stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 f. BGB).

## D.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren und sonstigen Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Vergleichs trägt die Antragsgegnerin nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Die Antragsgegnerin trägt neben ihren eigenen Kosten die gerichtlichen Kosten dieses Spruchverfahrens und dieses Vergleichs.
2. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, jedem der Antragsteller – unabhängig von anwaltlicher Vertretung und unabhängig davon, wie viele Antragsteller ein Anwalt vertritt – die Anwaltsgebühren (letztere auch als Gebühren in eigener Sache gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 ZPO) in Höhe von jeweils 1,3 Verfahrensgebühren nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG aus einem Geschäftswert von € 25.135,28 und jeweils 1,0 Einigungsgebühr aus einem Geschäftswert von € 1.131.088,00, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer (soweit diese anfällt) bei Antragstellern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, als außergerichtliche Kosten zu erstatten. Diejenigen Antragsteller, die im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2008 anwesend oder vertreten waren, erhalten zusätzlich 1,2 Terminsgebühren nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG aus einem Geschäftswert von € 25.135,28, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer bei Antragstellern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
3. Der gemeinsame Vertreter der Minderheitsaktionäre erhält eine Vergütung auf der Grundlage von 3,5 Gebühren (1,3 Verfahrensgebühr, 1,2 Terminsgebühr, 1,0 Einigungsgebühr) nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG aus einem Geschäftswert von € 1.131.088,00, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.
4. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters werden jeweils fällig und zahlbar mit Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach Zugang einer schriftlichen, den Vorgaben dieser Ziffer D. 4. entsprechenden Gebührenrechnung des betreffenden Antragstellers bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten oder des gemeinsamen Vertreters (mit Angabe der Bankverbindung, einer Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und ggf. Rechnungsnummer und Umsatzsteuernummer). Die Gebührenrechnungen (ausgestellt auf die CHG Communications Holding GmbH & Co. KG, Hofmannstr. 51, 81379 München) sind direkt bei der Antragsgegnerin über deren Verfahrensbevollmächtigte (Rechtsanwälte Hengeler Mueller, z. Hd. Frau Rechtsanwältin Dr. Daniela Favoccia, Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main) einzureichen. Die Antragsteller verzichten auf die Durchführung eines

Kostenfestsetzungsverfahrens, wenn die Kostenerstattungsansprüche gemäß Ziffer D. ordnungsgemäß erfüllt werden.

5. Die Antragstellerinnen Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH, Exchange Investors N.V., Milaco GmbH, SCI AG, Carthago Value Invest AG, Horizont Holding AG, Deutsche Balaton AG, Schüma GmbH & Co. KG, OCP Obay Capital Pool Vermögensverwaltungs GmbH und Protagon Capital GmbH sind als Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht zum Abzug von Vorsteuern berechtigt.

#### E.

Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der Antragsteller, der übrigen außenstehenden Aktionäre einschließlich der ehemaligen Aktionäre, die bereits die Abfindung angenommen haben, sowie des Vertreters der außenstehenden Aktionäre, gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere auf etwaige Erhöhung von Abfindung und Ausgleich, sowie etwaige Ansprüche nach § 305 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbs. AktG, erledigt und abgegolten.

#### F.

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich dem wesentlichen Inhalt nach (im Volltext einschließlich Rubrum, mit Ausnahme der Antragsteller zu 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 24., 26., 28., 33., 34., 35., 42., 43., 44. und 45. und ohne Abschnitt D. sowie ohne diesen Klammerzusatz) im elektronischen Bundesanzeiger, in den SdK-AktionärsNews, dem Internetinformationsdienst GSC-Research und zwei überregionalen börsentäglich erscheinenden Börsenpflichtblättern (nicht jedoch im Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“) auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

#### G.

1. Dieser Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
2. Dieser Vergleich enthält alle Abreden der Parteien, die zur Beilegung dieses Rechtsstreits getroffen wurden. Weitere Abreden erfolgten nicht. Insbesondere wurden von der Antragsgegnerin den Antragstellern und ihren Verfahrensbevollmächtigten, Vertretern oder Dritten keine sonstigen Zahlungen oder Sondervorteile, gleich welcher Art, unmittelbar oder mittelbar im Hinblick auf

die Beilegung dieses Rechtsstreits gewährt oder in Aussicht gestellt. Sofern noch weitere Absprachen der Parteien zu treffen sein sollten, bedürfen diese der Schriftform.

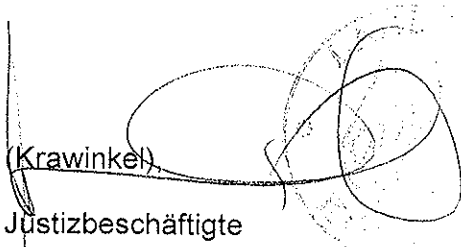
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich bei Durchführung dieses Vergleichs herausstellen, dass dieser eine Lücke enthält, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vergleichs hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen dieses Vergleichs soll eine solche angemessene oder rechtlich gültige Bestimmung treten, wie sie die Beteiligten vernünftigerweise vereinbart hätten und die wirtschaftlich demjenigen nahe kommt, was die Beteiligten bei Abschluss dieses Vergleichs vereinbart hätten, wenn sie den nunmehr infrage stehenden Punkt bedacht hätten.

Lauber

Hünnefeld

Maiwald

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krawinkel', written over a horizontal line. The signature is somewhat stylized and overlaps the line.

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle